Satzung

TTV Albersweiler e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- Der am 27.03.1982 in Albersweiler gegründete Tischtennisverein führt den Namen "Tischtennisverein Albersweiler e. V."
 Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein TTV Albersweiler e. V. hat seinen Sitz in Albersweiler. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Landau eingetragen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Tischtennissportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ausschuss kann beschließen, dass für ehrenamtlich Tätige MitgliederInnen Aufwandsentschädigungen zu leisten sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitlgied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Personen, die sich um die Sache des Sportes oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung, unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- 4. Personen, die den Verein oder die vorherige Abteilung Tischtennis des TuS Albersweiler über Jahre hinaus als Vorsitzende geführt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung, unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Sie sind im Ausschuss stimmberechtigt.

§ 3 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und das passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteliahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

4. Ein Mitglied kann ohne vorherige Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung. Bei einem Ausschluss verfallen die Beitragsschulden nicht.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich bezahlt werden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an wählbar.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2,2), gegen einen Ausschluss (§4,3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen –vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Viertel eines jeden Kalenderjahres statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler (Trifelskurier).
 Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Nach Entlastung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand, der aus drei Personen besteht. Dem Wahlvorstand obliegt die Durchführung der Wahlen. Er ist wählbar.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9. Anträge ordentlicher Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Ausschuss

- 1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - aa) den Ehrenvorsitzenden
 - b) dem Jugendleiter
 - c) dem Pressewart
 - d) dem Spielleiter
 - e) drei Beisitzern.
- 2. Die Ausschusssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen. Der Termin ist den Ausschussmitgliedern rechtzeitig bekanntzugeben.
- 3. Die Ausschusssitzungen müssen von einem Mitglied des Vorstandes geleitet werden. Der Ausschuss ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Vorstands- sowie Ausschusssitzungen ist Protokoll zu führen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Eine Kontrolle der Kasse ist jederzeit zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäft, die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Haftung

- Der Verein haftet den Mitgliedern und Dritten gegenüber nicht für die aus den Vereinsaktivitäten entstehenden Gefahren und Sachverluste.
- 2. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vereinsschädigung ist der Schädiger gegenüber dem Verein für den entstandenen Schaden voll haftbar.

§ 17 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn:
 - a) die Mitgliederzahl unter sieben sinkt
 - b) es von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
 - b) es der Ausschuss einstimmig fordert.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 - Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Albersweiler, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden muss.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung genehmigt.

Albersweiler, den 27.03.1982

Vorsitzender Stellvertreter

Alfred Staudter Ernst Spieß

Schatzmeister Schriftführer

Gerhard Weilacher Jutta Tigiser

Einschließlich Änderungen v. 13.03.2009